



Erläuterungen der Satzungsänderungen

Anpassungen der Infoabende sowie einzelner Anträge sind inkludiert – Stand 02.03.2023

Warum Satzungsänderung?



Korrektur von:

- Fehlern,
- Ungenauigkeiten,
- Ergänzung zur Beseitigung von rechtlich kritischen Punkten,
- Bereinigung von unnötig ausgebreiteten Punkten.

Implementierung vieler Änderungsanträge von Mitgliedern

Warum Satzungsänderung?



Einschränkung des zu weitreichenden Handlungsspielraum
des Vorstandes

Verbindliche **Grenzen** bei finanziellen Themen für die Vorstände

Bereinigung des Satzungschaos beim Vereinsregister

Warum Satzungsänderung?



Etablierung einer Geschäftsordnung, um besser und schneller auf Situationen reagieren zu können, ohne jedes Mal eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Satzungsänderung einberufen zu müssen.

Geschäftsordnung muss in der Satzung eingeführt werden
(Verweis darauf)

Harmonisierung der Abläufe und Zuständigkeiten durch zusammengetragene Informationen und **feste Regeln**.



Vergleich der Satzungsänderungen

Alte Satzung

§ 1 – Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Vilbel.

aktualisierte Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ausrichtung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Registernummer VR 12926 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral
- (5) Der Verein ist nicht an einen spezifischen Schießsportverband gebunden und kann mehreren Verbänden gleichzeitig angehörig sein. Über die Zugehörigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.
- (6) Die Satzung des Vereins lässt eine Geschäftsordnung zu.

Änderung

Anpassung des Paragraphennamens um die vollständigen Informationen aufzuführen.

Anpassung der Formulierung. Inhalt bleibt identisch.

Anpassung der Formulierung. Integration der Registernummer beim Vereinsregister Frankfurt. Diese Information fehlte bei der bisherigen Satzungsversion.

Integration des alten § 3. Inhalt bleibt identisch.

Einschluss der Ausrichtung des Vereins aus § 2 der alten Satzung. Der altertümliche Begriff „rassisch“ wurde gegen weltanschaulich getauscht um vielfältige Ansichten integrieren zu können.

Die ultimative Bindung an den DSB ist nicht vereins- oder schießsportfördernd. Wir sind und bleiben beim DSB, jedoch haben wir auch damit die Möglichkeit Schützen aus anderen Verbänden willkommen zu heißen.

Die generelle Zulassung einer Geschäftsordnung. Primäre Verankerung und Erwähnung in der Satzung. Nur mit diesen Vermerken und Hinweisen kann eine Geschäftsordnung eingeführt werden.



Alte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

Er dient der Förderung und Ausübung des Schießsports und der Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen. Der Schützenverein will durch seine Aktivitäten der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, sowie der Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

...

aktualisierte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports. Der Schützenverein dient durch seine Aktivitäten der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung sowie dem Erhalt des traditionellen Schützenwesens.

...

Änderung

Paragaphenname bleibt identisch

Rechtlich korrekte Formulierung wie sie von sehr vielen Vereinen angewendet und von der Finanzbehörde akzeptiert wird. Die frühere Version ist zwar inhaltlich korrekt gewesen, dennoch wurde empfohlen es als separate vollständig ausformulierte Sätze zu platzieren. Diese Formulierungen sind essenziell für den Erhalt und die Bewahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Angabe des Zwecks muss zwingend den ersten Satz in der Form formuliert enthalten. Der Zusatz mit der Gesundheit und Erholung ist nicht relevant, dient jedoch dazu, den Sport-Charakter des Vereins zu festigen.

Der Zusatz des **traditionellen Schützenwesens** gibt dem Verein die Möglichkeit auch „traditionelle“ oder „übliche“ Veranstaltungen (neben dem Training oder Wettkampf) auszurichten ohne die Gemeinnützigkeit zu verletzen und unterstreicht das lange Bestehen des Vereins.

Eine eventuelle Erweiterung auf „traditionelles Vereinswesen“ ist nicht förderlich, da dadurch der Zweck des „Schützenwesens“ und des Sports wieder aufgeweicht wird und die Gemeinnützigkeit gefährdet wäre.



Alte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

...

aktualisierte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

(3) Der Zweck des Vereins gemäß Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Schießsportwettbewerben,
- b) Durchführung von Trainingsveranstaltungen,
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nach Vereins- und Verbandsregeln,
- d) Die Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses,
- e) Abhaltung von Schießveranstaltungen zur Pflege des traditionellen Schützenwesens,
- f) Durchführung und Förderung von Aktivitäten zum Erhalt der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, sowie eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

...

Änderung

Fortsetzung

Implementierung der Verwirklichung des Zwecks. Eine rechtlich korrekte Auflistung, so wie sie durch Finanzbehörde dringend empfohlen wurde.

Der bisherige Text ist nicht eindeutig gewesen und wurde seitens Finanzamt bemängelt.

Durch die Auflistung sind die „Verwirklichungsaspekte“ deutlich erkennbar und verständlich.



Alte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

...

aktualisierte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

...

Änderung

Fortsetzung

Organisation nach Themenpunkten

„Mittel des Vereins“ und „Zuwendungen“
Inhalt bleibt sinngemäß gleich. Formulierung angepasst.
Aufteilung in einzelne Absätze ist zwecks Lesbarkeit empfohlen worden.

Verschiebung und Anpassung des „Ausrichtung des Vereins“ Satzes in § 1.

Da es sich um eine der Grundeigenschaften des Vereins handelt, ist „Zweck des Vereins“ der falsche Platz.



Alte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Hessischen Schützenverbandes und des Landessportbundes Hessen, deren Satzungen er beachtet. Der sportliche Schießbetrieb erfolgt im Rahmen des Waffengesetzes. Für die Disziplinen des Deutschen bzw. Hessischen Schützenbundes gilt die jeweils gültige Sportordnung.

aktualisierte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

- (6) Der Schießbetrieb erfolgt im Rahmen des Waffengesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Für die trainierten und im Wettkampf verwendeten Disziplinen gilt die jeweils gültige Sportordnung.

Änderung

Fortsetzung

Verschiebung und rechtliche Anpassung des Satzes zum Schießbetrieb. Somit wird ausgeschlossen, dass fremde Waffengesetze (EU Normen z.B.) Geltung finden.

Anpassung der Formulierung ohne einen Fokus auf einen bestimmten Verband zu setzen.



Alte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

Weiteren schießsportlichen Vereinigungen aus Mitgliedern des Vereins, welche die Schießanlagen des Schützenvereins Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V. nutzen, kann ebenso das Übungs- und Wettkampfschießen nach überörtlichen Regeln ermöglicht werden.

aktualisierte Satzung

§ 2 – Zweck des Vereins

...

- (8) Weiteren schießsportlichen Vereinigungen aus Mitgliedern des Vereins, welche die Schießanlagen des Vereins nutzen, kann ebenso das Übungs- und Wettkampfschießen nach gültigen Regeln ermöglicht werden, sofern sie im Einklang mit den in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stehen. Über die Zulässigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand als Schießstandbetreiber.

Änderung

Fortsetzung

Anpassung des Satzes. Aus der früheren Formulierung hätten (rechtlich gesehen) sich allerlei Gruppierungen formen können und das Schießen nach diversen unbekannten Regeln einfordern können. Egal, ob diese Regeln und Vorgaben dem deutschen Waffenrecht entsprächen oder nicht. Um Diskussionen und rechtliche Unsicherheit zu vermeiden ist eine Entscheidung über die Zulassung von Mitgliedergruppen an den Schießstandbetreiber (geschäftsführender Vorstand) übergeben.



Alte Satzung

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

aktualisierte Satzung

§ 3 – Mitgliedschaft

Änderung

§3 der bisherigen Satzung „Geschäftsjahr“ wurde in § 1 der aktualisierten Satzung integriert



Alte Satzung

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Kinder bis einschließlich 13. Lebensjahr
- c) Jugendliche ab 14 Jahre bis einschließlich 17 Jahre.
- d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Dies wird durch Vorlage eines aktuellen und einwandfreien Führungszeugnisses belegt.

aktualisierte Satzung

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die persönlich geeignet und zuverlässig sind sowie die Satzung des Vereins anerkennen. Für die Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit haben volljährige Antragsteller mit Antragstellung ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Über jeden schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragssteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Es gibt keinen Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein.

Änderung

Siehe vorige Seite

Detaillierte und korrekte Klassifikation und Zuordnung von Altersschritten.

Die Sonderklassifizierung von „Kinder bis einschließlich 13. Lebensjahr“ und „Jugendliche ab 14 Jahre bis einschließlich 17 Jahre“ ist im Verein nutzlos und ohne Belang gewesen, da kein Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen im Verein stattfand.

Anpassung der Formulierung.

Geordnete Verhältnisse ist ein „veralteter Begriff“, der rechtlich nicht eindeutig spezifiziert ist und einen ungerechtfertigten Ausschluss von Personen aus dem Verein bedeuten kann. Da der SVBV1898e.V. ein gemeinnütziger Verein ist, muss er allen Personen zugänglich sein. Die Implementierung des polizeilichen Führungszeugnisses und persönliches Gespräch mit dem Vorstand sorgt für die innere Sicherheit des Vereins. Die Entscheidung, ob ein Bewerber Mitglied wird oder nicht, fällt der Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung. Wenn es vom Vorstand bedenken oder Gründe gibt eine Person abzuweisen, so sind diese im Protokoll zu vermerken. Einen generellen Anspruch auf Mitgliedschaft im SVBV1898e.V. gibt es nicht (rechtlich erzwungene Mitgliedschaft).



Alte Satzung

§ 4 – Mitgliedschaft

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält den Zugriff auf die Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Neu aufgenommene Mitglieder haben einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten und eine SEPA-Lastschrift-Einzugsermächtigung auf einem deutschen Konto gegenüber dem Verein zum Einzug von Beiträgen abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 3 – Mitgliedschaft

- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Wenn ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr erreicht, wird es automatisch zu einem ordentlichen Mitglied.

Änderung

Anpassung der einzelnen Absätze.

Satz über Kinder und Jugendliche bleibt identisch bestehen. Er ist um den Aspekt der Volljährigkeit und Veränderung der Mitgliedschaft ergänzt worden. (Aspekt der Änderung der Mitgliedsrechte und Änderung der Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrags)

Der Zugriff auf die Satzung ist generell nicht nur Mitgliedern, sondern auch externen Personen möglich. Der Abschnitt der „Verpflichtung die Satzung anzuerkennen und zu achten“ sowie der „SEPA-Lastschrift-Einzugsermächtigung“ ist hier an der falschen Stelle. Er ist korrekt formuliert in den § 4 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ verschoben worden.



Alte Satzung

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

aktualisierte Satzung

§ 3 – Mitgliedschaft

- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf der Jahres-Hauptversammlung durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als solche haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht für die Vereinsmitgliedschaft sowie für die Schießkarten befreit.

Änderung

Anpassung des Absatzes.

Die Formulierung ist rechtskonform angepasst worden.

(Es ist die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan, welche die Ehrenwürde aussprechen/beschließen darf und nicht die „Veranstaltung“ Hauptversammlung.)

Der Absatz ist um die Besonderheit und der Privilegien der Ehrenmitgliedschaft ergänzt worden.



Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zugang zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt,
- b) die Räumlichkeiten des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Die Formulierung des vorigen Paragraphen 5 ist in Rechte und Pflichten unterteilt und rechtskonform angepasst worden.

Eine Einschränkung von Mitgliedern an der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen ist rechtlich nicht tragbar, aus diesem Grunde wurde der Satz entfernt.

Grundsätzlich gilt: Jedes Mitglied des Schützenvereins Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V. hat die Möglichkeit und das Recht an allen Veranstaltungen des Schützenvereins Bad Vilbel teilzunehmen. Hierbei ist es irrelevant, ob es sich um eine Veranstaltung der Bogenschützen, der Kugelschützen, der DSB oder BDS Fraktion handelt. Passiert es auf dem Gelände/Räumlichkeiten des SVBV1898e.V. so können alle Mitglieder daran teilnehmen.



Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung und die Regelungen der Geschäftsordnung anzuerkennen und zu befolgen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
- b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln (aktiv oder passiv)

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Die Pflichten sind in einzelne Sätze unterteilt und rechtskonform umformuliert worden.

Zu a) – Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen. Dies wurde bereits aus dem früheren Absatz des §4 bisheriger Satzung übernommen. Der Satz wurde um das Wort Geschäftsordnung erweitert in der alle Abläufe von Veranstaltungen, Wahlen, finanziellen Themen und Vergleichbares niedergeschrieben sind.

Zu b) – Der Hauptgrund für den Eintritt in den Schützenverein Bad Vilbel 1898 e.V. – Die Förderung des Zwecks des Vereins und nicht nur den Verein um des Vereins willen.

Die Verpflichtung, NICHT gegen die Interessen des Vereins zu handeln, fehlte bisher vollständig.

Unter „passiv“ ist ebenfalls eine „unterlassene“ Handlung oder Meldung zu verstehen, die direkt oder indirekt zu Schaden (jeglicher Form) am Verein führt.

Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

...

- c) bei Antragstellung für die Mitgliedschaft die Zustimmung zum Beitragseinzugsverfahren im SEPA-Basislastschriftverfahren zu erteilen und die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Kosten aufgrund eines nicht ausreichend gedeckten Kontos oder fehlerhaften Angaben sind vom Mitglied zu tragen

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Der Abschnitt SEPA-Einzugsverfahren aus ehemals §4 ist zu den Pflichten der Mitglieder verschoben und in der Formulierung korrigiert worden.

Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

...

- d) dem Gesamtvorstand eine aktuelle Wohnadresse, sowie, wenn vorhanden, eine Kontakt E-Mailadresse und Telefonnummer bekannt zu geben, um eine stete Erreichbarkeit zu sichern. Änderungen der Adresse und der Kontaktmöglichkeiten sind dem Schriftführer unverzüglich zu melden

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Der Abschnitt der „Kontaktdaten“ ist hinzugefügt worden, um regelmäßig auftretende Probleme der Erreichbarkeit von Mitgliedern lösen zu können. Die Erfahrung der letzten Monate und Jahre zeigt, dass viele Mitglieder keine, unzureichende oder veraltete Erreichbarkeitsdaten an den Vorstand gemeldet haben.

Der Verein ist verpflichtet regelmäßig aktuelle Informationen in Form von Mitgliederlisten im Rahmen des Datenschutzes an die Verbände zu verschicken.

Falls ein Mitglied keine Emailadresse besitzt, ist eine alternative Kontaktmöglichkeit (z.B. Mobiltelefon) anzugeben.



Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

...

- e) die sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien bei allen sportlichen Aktivitäten einzuhalten.

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

An sich selbstverständlich, aber die Vorgaben und Richtlinien der jeweils gültigen Sportordnungen (DSB, BDS, etc.) werden nicht immer befolgt und einige Mitglieder sind in der Vergangenheit dazu ermahnt worden, diese bei den Aktivitäten im Verein einzuhalten. Die Kenntnis der jeweils zuständigen Ordnungen ist eine Holpflicht des Mitglieds.



Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

Die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Leistungen sind auch durch Zeitleistungen der aktiven Schützen zu erbringen. Die Höhe der Zeitleistungen und der finanzielle Ersatz werden jährlich in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Als aktive Schützen werden alle Jahreskarteninhaber ab dem 16. und bis zum 65. Lebensjahr angesehen.

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

- (3) Die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Leistungen sind auch durch Zeitleistungen der aktiven Schützen zu erbringen. Die Höhe der Zeitleistungen (Arbeitsdienste und Standdienste) und der finanzielle Ersatz werden jährlich in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt und in der Gebührenordnung (Bestandteil der Geschäftsordnung) festgehalten.
- (4) Als aktive Schützen werden alle Jahres-Schießkarteninhaber zwischen dem 16. und bis zum 65. Lebensjahr definiert. Schützen über 65 Jahren sind bei Fortführung des Schießsports als aktive Schützen weiterhin anzusehen, werden jedoch von den Zeitleistungen (Arbeitsdienst und Standdienst) befreit.

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Absatz zu Arbeits- und Standdiensten ist weitestgehend gleich geblieben. Es erfolgte ein Zusatz, dass die Kosten in der Gebührenordnung festgehalten werden und aktive Schützen über 65 Jahren von der Leistung von Arbeits- und Standdiensten befreit sind.

Als Detaildefinition wurde der Begriff Jahreskarteninhaber in Jahres-Schießkarteninhaber umgeändert, um eventuelle Verwechslungen oder Missverständnisse zu vermeiden.



Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

- (5) Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahres-Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahres-Mitgliedsbeitrags wird in der Hauptversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgehalten. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird innerhalb des ersten Quartals mittels SEPA Basislastschriftinzug eingezogen.
- (6) Bei Neumitgliedern wird der Aufnahmebeitrag sofort fällig. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird anteilig ab dem Eintrittsmonat berechnet und binnen von einem Monat per SEPA Basislastschriftinzug eingezogen.

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Der Absatz zur Erläuterung der anfallenden Kosten für Mitglieder im Detail beschrieben.

Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Hierzu kommt ein jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung bei der Hauptversammlung festgelegter Jahres-Mitgliedsbeitrag. Die Höhen der Beiträge werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal mittels SEPA Bankeinzug eingezogen.



Alte Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

...

Mitglieder, die den Verein und die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge und finanzieller Ersatz von Zeitleistungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

...

aktualisierte Satzung

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

-ende des Paragraphen-

Änderung

Verschiebung der Nummern von §5 auf §4

Der Abschnitt bezüglich Schädigung der Vereinsinteressen sowie der Zahlung von Beiträgen ist themenkonform in § 5 „Erlöschen der Mitgliedschaft“ verschoben worden.



Alte Satzung

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt) zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und Vereinseigentum abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §6 auf §5

Um für eine bessere Übersicht der einzelnen Bedingungen für einen Austritt zu sorgen, wurden die einzelnen Themenfelder um häufig wiederkehrende Diskussionspunkte im Detail ergänzt.

Absatz 1, Satz 1, Punkt a) bedarf keiner detaillierten Erläuterung



Alte Satzung

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt) zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und Vereinseigentum abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

...

b) Austritt

- I. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem geschäftsführendem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- II. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres (30. September) erfolgen. Erfolgt die Kündigung später, endet die Mitgliedschaft erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §6 auf §5

Ein Austritt muss immer freiwillig erfolgen. Kein Mitglied kann zu einem „Austritt“ gezwungen werden.

Die Kündigungsfrist – bedingt durch Vorgaben und Meldefristen des Hessischen Schützenverbandes e.V. (HSV) – ist der 30. September des Jahres. Eine spätere Kündigung kann erst zum Ende des darauffolgenden Jahres entgegengenommen werden. Es ist ein Umstand, der dem Verein und Vorstand auferlegt ist und stets zu Diskussionen führt. Durch die Aufnahme und Festlegung in der Satzung ist es jedem Mitglied klar kommuniziert, dass es eine Regelung ist, an der wir leider nichts ändern können. Eine Änderung dieser Regelung kann nur erfolgen, wenn der SVBV1898e.V. den Hessischen Schützenverband (HSV) und den Deutschen Schützenbund (DSB) verlässt.



Alte Satzung

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt) zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und Vereinseigentum abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

...

c) Ausschluss:

- I. wenn das Mitglied trotz Mahnung an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Zahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
- II. Bei Missachtung von §4 Abs. 2 a) *„Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung und die Regelungen der Geschäftsordnung anzuerkennen und zu befolgen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen“*
- III. wegen unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §6 auf §5

Die Bedingungen für einen Ausschluss von Mitgliedern sind in der bisherigen Version der Satzung nicht genau beschrieben worden. Die Angabe „wichtiger Grund“ ist unzureichend und lässt zu viel Spielraum.

Zu I. – aus §5 bisheriger Satzung übernommene Formulierung zum Zahlungsverzug. Erweitert wurde der Satz um „Notlagen-Situationen“ entsprechend abfangen zu können. Notlagen werden stets mit dem Vorstand besprochen und eine temporäre Ausnahmeregelung kann vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

Zu II. – Anpassung und Inklusion von Verstößen gegen Satzung, Geschäftsordnung, Anordnung und Beschlüssen.

Zu III. – Unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten im Rahmen der Ausübung des Schießsports



Alte Satzung

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt) zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und Vereinseigentum abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

...
c) Ausschluss:

...

IV. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins oder des Schießsports bzw. Schützenwesens in der Öffentlichkeit oder vereinsintern beeinträchtigt wird.

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §6 auf §5

Die Bedingungen für einen Ausschluss von Mitgliedern sind in der bisherigen Version der Satzung nicht genau beschrieben worden. Die Angabe „wichtiger Grund“ ist unzureichend und lässt zu viel Spielraum.

Zu IV. – da es bereits im Verein vorgekommen ist, dass sich Mitglieder vereinsschädigend und in manchen Fällen unehrenhaft verhalten haben. Dies führte in einigen Fällen zu einem Imageschaden des Vereins und endete in teilweise skandalösen Aktionen, die durch die Öffentlichkeit gezerzt wurden.

Die bisherige Satzung hat keine richtige Handhabe hierzu geboten. Durch die Aufnahme des Satzes wird eine rechtssichere Möglichkeit gegeben, um ein derartig nicht zu duldendes Verhalten zu beenden und die größtmögliche Strafe aussprechen zu können.



Alte Satzung

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt) zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und Vereinseigentum abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand entscheidet der erste Vorsitzende. Die Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung, wenn er diese vier (4) Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich mit Begründung beantragt.

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §6 auf §5

Um Missbrauch zu vermeiden, muss der Gesamtvorstand darüber entscheiden und das Mitglied vorab anhören.

Der Gesamtvorstandsbeschluss muss dem Mitglied schriftlich (per Einschreiben) mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat immer das Recht, den Ausschluss aus dem Verein anzuzweifeln und auf der nächsten Hauptversammlung eine Berufung zu dem Gesamtvorstandsbeschluss einzulegen.

Wenn der Vorstandsbeschluss bestätigt wird, ist der Ausschluss endgültig. Wenn der Vorstandsbeschluss per Mitgliederbeschluss widerrufen wird, kehrt das Mitglied in den Verein zurück.

Da bereits die Diskussion um die Entscheidungsmacht des 1. Vorsitzenden mit ehemaligen Mitgliedern hitzig stattgefunden hat: Der erste Vorsitzende ist die primäre Ansprechperson wenn es um Streitigkeiten und Probleme im Verein oder zwischen Mitgliedern gibt. Genauso wie er der erste Prellbock bei den Diskussionen ist, gilt seine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern auch als Vermittler, Mediator oder als Richter. Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt auf der Mitgliederversammlung einmalig eine Berufung einzulegen.



Alte Satzung

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt) zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und Vereinseigentum abzugeben.

aktualisierte Satzung

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (3) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie haben Mitgliedsausweis und Vereinseigentum unverzüglich abzugeben sowie jegliche Vertretung für oder im Namen des Vereins zu unterlassen.
- (4) Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird. Eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen oder Gebühren ist nicht möglich. Eine Freistellung von Arbeits- oder Standdiensten der ausgeschlossenen Person ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Änderung

Verschiebung der Nummern von §6 auf §5

Zu (3) - Übernahme des Absatzes und Ergänzung um den Teil der Vertretung für oder im Namen des Vereins.

Mitglieder, die den Verein verlassen haben, haben kein Recht mehr für oder im Namen des Vereins anzutreten, zu sprechen oder Handlungen durchzuführen.

Zu (4) - Aufgrund der immer wieder auftretenden Diskussionen und Unverständnis hinsichtlich Beiträgen, wird der Absatz aufgenommen. Wenn ein Mitglied den Verein verlässt, kann kein (auch nicht anteilig) Mitglieds-Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Schießkartengebühr oder Vergleichbares erstattet oder zurückgezahlt werden.



Alte Satzung

§ 7 – Aufnahmegebühr und Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag soll innerhalb des ersten Quartals mittels SEPA Bankeinzug eingezogen werden.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

aktualisierte Satzung

§ 6 – Beiträge, Aufnahmegebühr und Jahres-Schießkarte

- (1) Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahres-Mitgliedsbeitrag, deren Höhe in der Hauptversammlung bestimmt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit eine Jahres-Schießkarte zu erwerben. Der Erwerb der Jahres-Schießkarte erlaubt die Nutzung der Schießstände des Schützenvereins Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V. für die vom Mitglied angezeigten und bezahlten Stände, Disziplinen und Kaliber.
- (3) Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Jahres-Mitgliedsbeitragsgebühr sowie der Jahres-Schießkartengebühr befreit.

...

Änderung

Verschiebung der Nummern von §7 auf §6

Zu (1) - Übernahme des Absatzes wie bisher

Zu (2) - Festlegung der Regelungen zum Schießgeld und Definition als „aktiver Schütze“.

Zu (3) - Bestätigung der Befreiung von Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedern von der Jahres-Mitgliedsbeitrags- und Jahres-Schießkartengebühr.



Alte Satzung

§ 7 – Aufnahmegebühr und Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag soll innerhalb des ersten Quartals mittels SEPA Bankeinzug eingezogen werden.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

aktualisierte Satzung

§ 6 – Beiträge, Aufnahmegebühr und Jahres-Schießkarte

...

- (4) Details zum Aufnahmebeitrag, Jahres-Mitgliedsbeiträgen, Jahres-Schießkarten und anderen Nutzungsgebühren regelt die Gebührenordnung (Bestandteil der Geschäftsordnung) des Vereins.

Änderung

Verschiebung der Nummern von §7 auf §6

Zu (4) - Verankerung der Detailinformationen in der Gebührenordnung (Teil der Geschäftsordnung)

Entfällt hier, da der Satz bereits im §4, Abs 4, Satz 3 integriert ist.

Entfällt hier, da der Satz bereits im §2, Abs 4 integriert ist.

Alte Satzung

Paragrafeninhalt nicht existent gewesen

...

aktualisierte Satzung

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

- (2) Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Änderung

Integration des Paragraphen

Feste Definition der entscheidenden Organe im Verein. Das Fehlen der Definition der Organe ist von Vereinsrechtlern bemängelt worden. Nur ein Verweis und Definition von Vorständen in der alten Version ist nicht ausreichend.

Absatz (2) bestätigt nochmals, dass alle Organe des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich operieren.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

(1) Die Mitglieder des Schützenvereins sind in der Lage im Rahmen der

- a) wiederkehrenden ordentlichen Hauptversammlung (HV) (auch Jahres-Hauptversammlung oder kurz JHV genannt),
- b) und falls erforderlich, der außerordentlichen Hauptversammlung (aHV),

Beschlüsse als Mitgliederversammlung zu fassen und über die wichtigsten Entscheidungen zu sprechen.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen zur Position als § 8

Feste Definition, wie die Mitglieder (als Mitgliederversammlung) von ihren Mitgliedsrechten in Form von Beschlussfassungen gebrauch machen können.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (2) Die reguläre Jahres-Hauptversammlung (HV oder JHV) findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Ist ein Termin im ersten Jahresquartal nicht möglich, wird dieser schnellstmöglich nachgeholt, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des gleichen Jahres. Der Gesamtvorstand bestimmt Zeit und Ort der Hauptversammlung und beruft sie mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Datums, Uhrzeit, Lokalität und der zu dem Zeitpunkt bekannten vorläufigen Tagesordnung ein. Die Kommunikation des Vereins über die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt in Textform auf der Webseite des Vereins, per E-Mail an die Mitglieder und als Aushang in den Vereinsräumlichkeiten. Eine Veröffentlichung in Lokalzeitungen ist nicht erforderlich, jedoch als optional zusätzlicher Kommunikationskanal möglich.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Inhaltliche Übernahme und genauere Spezifikation wann und wie die Hauptversammlung zusammenkommt, wie sie einberufen wird und wie die Mitglieder informiert werden.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (3) Die Hauptversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder in Stellvertretung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Hauptversammlung kann durch den Leiter ein vertretender Versammlungsleiter benannt werden, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Dieser hat für die Dauer der Versammlung das Hausrecht.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Zu (3) - Detaillierte Definition wie die Hauptversammlung (hier Leitung und Hausrecht) abläuft



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (4) Die Hauptversammlung (HV oder JHV) sowie die außerordentliche Hauptversammlung (aHV) werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Im Falle einer Beschränkung oder Notlage (z.B. pandemiebedingte Auflagen) darf eine Hauptversammlung (HV oder JHV) bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung (aHV) auch als digitale oder hybride Versammlung abgehalten werden. In diesem Fall wird durch den Gesamtvorstand die Möglichkeit geschaffen, dass Mitglieder mittels audiovisuellen Kommunikationsplattformen oder rein auditiv (z.B. als Telefonkonferenz) an der Versammlung teilnehmen. Für den Verlauf der Versammlung bestimmt der Gesamtvorstand ein vertrauenswürdiges Vereinsmitglied, welches die einzelnen Plattformen überwacht und für Konnektivität und Mitgliedermeldungen sowie Abstimmungen zuständig ist. Bei Beginn der Veranstaltung muss der aktuelle geschäftsführende Vorstand als Präsenzgruppe anwesend sein.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Zu (4) – Die Corona-Pandemie hat uns alle vieles gelehrt, vor allem aber, dass es in Notfallsituationen keine Regelungen gibt. Diese Anpassung an die heutige, medienaffine und vernetzte Gesellschaft des 21. Jahrhunderts erlaubt uns in Kombination mit der schnell beschlossenen Reform des Versammlungsrechts durch die Legislative auch in Notlagen eine funktionierende entscheidungs- und beschlussfähige Versammlung einzuberufen um in der Notsituation weiterhin rechtskonform agieren zu können.

Die Formulierungen sind von mehreren Vereinsrechtsexperten in ganz Deutschland als Muster für Vereine entworfen worden und werden als Referenz bei den Vereinsregistern verwendet.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis zu vierzehn (14) Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Beschlussfassung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Gesamtvorstand prüft die Zulässigkeit des Antrags und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Hauptversammlung. Der Antrag muss auf der Hauptversammlung vom Antragssteller begründet werden. Bei Abwesenheit des Antragstellers wird der Antrag zur nächsten HV zurückgestellt.
- (5) Eil- und Dringlichkeitsanträge auf der Hauptversammlung sind unzulässig.
- (6) Alle Wahlen und Beschlussfassungen werden grundsätzlich offen (nicht geheim) per Handzeichen bzw. eine farbige Wahlkarte, welche bei Abstimmungen hochgehalten wird, durchgeführt. Ein grundsätzliches Anrecht auf geheime Abstimmungen besteht nicht.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Zu (4) – Um eine Antragsflut mit teilweise nicht durchführbaren Wünschen/Anträgen zu vermeiden, sowie dem Mitgliederremium die Chance auf Nachfragen, Erklärungen und Diskussion zu ermöglichen, muss der Antragsteller bei der Vorstellung des Antrags zugegen sein.

Zu (5) - Eil- und Dringlichkeitsanträge während der Hauptversammlung sind nicht gestattet. Anträge, so wie sie bereits in der jüngsten Vergangenheit von Mitgliedern vorgebracht wurden sind aus rechtlicher Sicht (BGB) nicht gültig. Jedes Mitglied hat ausreichend Zeit, um Anträge zu stellen. §32 BGB Abs. 1, Satz 2 stellt unmissverständlich klar, dass:

„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“

Zu (6) – Ein Grundrecht auf geheime Wahlen existiert im deutschen Recht nicht. Auch nicht wenn es eine Person fordert. Es ist möglich einen Verfahrens Antrag zu stellen, dass eine bestimmte Wahl geheim durchgeführt wird. Darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Im regulären Wahlverfahren wird mit Handzeichen oder einer farbigen Signalkarte abgestimmt.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (8) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Genaue Definition der Ergebnisermittlung bei Abstimmungen. Besondere Themen (bsp. grundsätzliche Satzungsänderungen oder Auflösung/Verschmelzung/Teilung sind unter §9 Gesonderte Beschlussfassungen geregelt.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (9) Stimmberechtigte Mitglieder, welche nicht an Präsenzversammlungen (HV/JHV oder aHV) teilnehmen können – auch nicht an digitalen oder hybriden Versammlungen –, können bei einer schriftlichen Vorbringung von Gründen ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Benennung des Stimmrechtshalters für diese Veranstaltung muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Im Protokoll muss vermerkt werden wie viele Personen ihr Stimmrecht übertragen haben.
- (10) Kein stimmberechtigtes Mitglied kann mehr als zwei überlassene Stimmrechte innehaben.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Einfügung des Stimmenübertragungsbefugnis in einem eingeschränkten Maße. Auf Wunsch und Antrag vieler Mitglieder ist diese Option der Wahrnehmung der Mitgliederrechte (BGB konform) eingeführt.

→ Siehe §38 BGB und §40 BGB



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

(11) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind nicht zugelassen. Eine Aufnahme und/oder Übertragung der Veranstaltung (auch in Teilen) in soziale Netzwerke oder andere öffentlich einsehbare Bereiche im Internet ist untersagt.

(12) Gäste der Veranstaltung können vom Leiter der Versammlung (§ 8, Abs. 3) zugelassen oder auch abgewiesen werden. Gäste können auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Zu (11) – ist an sich selbstverständlich. Eine besondere Erklärung hierbei ist für eine hybride/digitale HV/JHV/aHV erforderlich. Der Gesamtvorstand benennt als Veranstalter der hybriden/digitalen HV/JHV/aHV eine verantwortliche Person die im Rahmen der technischen Umsetzung eine Ausnahmegenehmigung für die Übertragung der Veranstaltung erhält. Alle Informationen und Daten werden im Rahmen des Datenschutzes vertraulich behandelt. Ein entsprechendes Konzept hierfür wird vor der Veranstaltung durch den Vorstand entwickelt und vor der Veranstaltung zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zu (12) – An sich absolut klar, hat jedoch bereits in der Vergangenheit zu Diskussionen mit einigen ehemaligen Mitgliedern geführt. Hiermit ist es fest in der Satzung installiert.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (13) Der grundsätzliche Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich unter anderem auf
- a) Neuwahl der Vorstände – nach Ablauf der Amtszeit oder bei Neubesetzung
 - b) Wahl von Kassenprüfern
 - c) Änderung/Streichung/Ergänzung eines Satzungsparagraphen oder Absatzes der Satzung
 - d) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Entlastung der Vorstände auf Vorschlag des Kassenprüfers
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags in der Gebührenordnung
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidung über die Investition von Vereinsgeldern, die einen Betrag i.H.v. EUR 10.000 je Einzelrechnung oder EUR 30.000 für das gesamte Quartal übersteigen
 - k) Auflösung/Verschmelzung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über eingegangene Anträge an die Mitgliederversammlung

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Zu (13) Genaue Definition, was die Mitglieder auf der Jahres-Hauptversammlung (oder aHV, etc.) genau besprechen und entscheiden können.

Auf Wunsch von mehreren Mitgliedern auf den Infoabenden wird §8 Abs. 13 Punkt j) in einem Sonderbeschluss aus drei Varianten mit unterschiedlichen Obergrenzen final beschlossen. Die hier aufgeführte Variante A ist pro-forma eingetragen. Die final beschlossene Variante ist in der Satzung per Satzungsänderungsbeschluss definiert.



Alte Satzung

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen (z.B. über eine Veröffentlichung in einer lokalen Zeitung oder auf der Vereinswebseite).

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

(14) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, in welchem alle Beschlüsse festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

(15) Das Protokoll der Hauptversammlung liegt jedem Mitglied zur Einsicht im Schützenhaus vor. Kopien dürfen für Beweis- und Argumentationszwecke erstellt, jedoch nicht an Dritte oder externe weitergegeben werden.

(16) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von einem Jahr zu Kassenprüfern gewählt. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung stattfinden. Die Kassenprüfer erstattet Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschluss in der Hauptversammlung und schlägt in Abhängigkeit des Prüfungsergebnisses die Entlastung des Vorstands für das Vereinsjahr vor.

Änderung

Verschiebung des Paragraphen

Zu (14) – ist an sich selbstverständlich. Für alle Fälle in der Satzung festgeschrieben.

Zu (15) – Da bereits in der jüngsten Vergangenheit diverse Protokolle den Weg zu allerlei externen Personen den Weg gefunden haben und dies ein Datenschutzverstoß ist, wurde es nochmals für alle deutlich festgehalten und in der Satzung implementiert.

Zu (16) – Klare Festlegung wie die Kassenprüfung ablaufen hat. Fehlte bisher in der Satzung und ist von den Vereinsrechtlern als dringende Empfehlung eingepflegt.



Alte Satzung

§ 12 – außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

aktualisierte Satzung

§ 8 – Hauptversammlung

- (17) Außerordentliche Hauptversammlungen (aHV) können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Geschäftskreis der aHV ist gegenüber dem Geschäftskreis der HV nicht eingeschränkt.
- (18) Außerordentliche Hauptversammlungen (aHV) müssen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mind. 20 % der Mitglieder dies, mit schriftlicher Angabe des Grundes und eventueller Beschlussanträge, wünschen.

Änderung

Implementierung des § 12 in den richtigen Paragraphen und Anpassung des Handlungsspielraums in Notlagen.

Anpassung des Satzes zur „Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung“ auf die korrekte Zuständigkeit. Der geschäftsführende Vorstand (nicht nur der erste Vorsitzende) ist befugt eine aHV einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies begründet fordern.



Alte Satzung

§ 13 - Beschlussfassungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

aktualisierte Satzung

§ 9 – Gesonderte Beschlussfassungen

- (1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 (66%) der in der Hauptversammlung (HV/JHV oder aHV) abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - a) Änderung/Streichung/Ergänzung eines Satzungsparagrafen oder Absatzes.
 - I. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist umgehend das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Änderung

Detailinformation zu den erforderlichen Mehrheiten bei Beschlüssen

Eine Änderung der Satzung erfordert stets eine 2/3 Mehrheit (66% der abgegebenen Stimmen).

Wenn eine Änderung, Streichung oder Ergänzung die Gemeinnützigkeit (z.B. Zwecke der Vereins) berührt, muss das Finanzamt darüber informiert werden. Die Satzung wird in diesem Falle nochmals von den Finanzbehörden überprüft und ggf. freigegeben/akzeptiert oder bedarf der erneuten Anpassung bis alle Elemente so formuliert sind, dass die Gemeinnützigkeit beibehalten wird.



Alte Satzung

§ 13 - Beschlussfassungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

aktualisierte Satzung

§ 9 – Beschlussfassungen

b) Auflösung, Verschmelzung oder Teilung des Vereins.

- I. Wenn sich mindestens sieben (7) anwesende (präsent) Mitglieder entschließen den Verein in der existierenden Form weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst/verschmolzen/geteilt werden.
- II. Die Auflösung/Verschmelzung/Teilung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung diese Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig zur Gründung eines neuen gemeinnützigen Schießsportvereins in Bad Vilbel.

...

Änderung

Übernahme von §13 der bisherigen Satzung und Korrektur der Formulierungen für eine saubere Freigabe durch Finanzamt und Vereinsregister.



Alte Satzung

§ 13 - Beschlussfassungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

aktualisierte Satzung

§ 9 – Beschlussfassungen

- c) Endgültiger Ausschluss eines Mitglieds nach vorheriger Berufung

Änderung

Anpassung des Ausschlusses von Mitgliedern.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Die geschäftliche und finanzielle Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und im jährlichen Wechsel ein Referent.

aktualisierte Satzung

§ 10 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende verhindert/nicht verfügbar, können zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands diesen bis zur Wahl eines neuen ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

...

Änderung

Korrektur von fehlerhafter Definition des geschäftsführenden Vorstands.

Vertretung nach §26 BGB muss durch fest definierte Personen erfolgen, die im Vereinsregister eingetragen sind. Bisher sind nur der erste und der zweite Vorsitzende benannt worden. Momentan, ist rechtlich gesehen bei einem Ausfall dieser beiden Personen der Verein rechtsunfähig. Dies ist so nicht erlaubt.

Die Einberufung eines Referenten (mit der nie festgeschriebenen Sonderregel, dass dies nur zwischen den Referenten Gewehr und Pistole stattfindet) in den geschäftsführenden Vorstand ist rechtlich nicht zulässig.

Es werden alle Personen des geschäftsführenden Vorstands ins Vereinsregister eingetragen.

Einführung der Position des Sportleiters als Verbindungsperson zwischen der wirtschaftlich-rechtlichen und sportlicher Führung im Verein.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben zusätzlich Vereinsmitglieder auf Zeit in den erweiterten Vorstand berufen; diese haben dort nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand kann für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben zusätzlich Vereinsmitglieder auf Zeit in den erweiterten Vorstand berufen; diese haben dort nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Vorstand.
dem Referenten Pistole,
dem Referenten Gewehr,
dem Referenten Bogen,
den Referenten Jugend,
dem Referenten für Technik,
dem Waffenwart,
dem Referenten Datenverarbeitung (DV),
dem Pressereferenten.

aktualisierte Satzung

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

...

- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Eine Vertretungsregelung wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Zuständigkeit, Aufgaben und Vertretungsregelungen des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Vereinsmitglieder für einen vorher fest definierten Zeitraum als Beisitzer in den Gesamtvorstand berufen. Diese kommissarischen Gesamtvorstandsmitglieder haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht bei den Sitzungen.

...

Änderung

Die Vereinigung von mehreren Ämtern ist generell nicht zulässig um eventuellen Amtsmissbrauch zu vermeiden.

Übernahme des Absatzes für die Berufung von Mitgliedern in Sonderaufgaben.

Ausgliederung der Definition des erweiterten Vorstands in einen eigenen Paragraphen.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jährlich bis zur Neuwahl gewählt, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, der auf drei Jahre gewählt wird.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die unter 3 b aufgeführten Vorstandsmitglieder sind im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.

Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

aktualisierte Satzung

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

...

- (6) Die Positionen des geschäftsführenden Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gewählt, wobei die reguläre Neuwahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden nicht im gleichen Jahr erfolgen darf und zeitversetzt erfolgen muss.
- (7) Sämtliche Positionen des geschäftsführenden Vorstands werden als Ehrenamt ohne finanziellen Ausgleich ausgeübt.
- (8) Beschlüsse auf geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

...

Änderung

Korrektur des Satzes zur Ehrenamtlichkeit.

Wie von Mitgliedern beantragt und mehrfach gewünscht worden, ist die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands auf zwei Jahre verlängert worden, um einerseits die Aufwände und Kosten der Meldungen an Registergericht zu minimieren, aber auch eine saubere Kontinuität der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands zu sichern.

In der bisherigen Version ist in dem Paragraphen „Der Vorstand“ zum ersten Mal von Organen (ohne vorige Definition) die Rede.

Löschung des Satzes mit dem „3b“ Verweis, der nirgendwohin führt und Verlagerung der Definition des erweiterten Vorstands (jetzt neu Gesamtvorstand) in einen eigenen Paragraphen (§11).



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

...

- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Investitionen für den Verein i.H.v. bis zu EUR 5.000 (fünftausend Euro) in Einzelrechnung durch Beschluss veranlassen. Hierbei ist eine Obergrenze von EUR 10.000 (zehntausend Euro) pro Jahresquartal einzuhalten. Bei darüberhinausgehenden Investitionen bis zu EUR 10.000 (zehntausend Euro) je Einzelrechnung bzw. EUR 30.000 (dreissigtausend Euro) je Jahresquartal ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Darüberhinausgehende Investitionen erfordern die Mitbestimmung durch die Mitgliederversammlung mittels Beschlusses.

Änderung

Festlegung eines finanziellen Spielraums (Einzelrechnung und Quartalslimit) für den geschäftsführenden Vorstand, um eventuellen Missbrauch oder Informationsstau zu vermeiden.

Auf Wunsch von mehreren Mitgliedern auf den Infoabenden wird §10 Abs. 9 in einem Sonderbeschluss aus drei Varianten mit unterschiedlichen Obergrenzen final beschlossen. Die hier aufgeführte Variante A ist pro-forma eingetragen. Die final beschlossene Variante ist in der Satzung per Satzungsänderungsbeschluss definiert.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

...

(10) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausscheidens eine außerordentliche Hauptversammlung (aHV) einzuberufen. In dieser aHV wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(11) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, alle Veränderungen des Vorstands (z.B. Änderungen von verantwortlichen Personen nach § 26 BGB) umgehend als Meldung und Veränderung an das zuständige Registergericht zu melden.

Änderung

Festlegung einer Vorgehensweise für das verfrühte Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Zu (10) – Prozedere:
Geschäftsführender Vorstand erfährt/erhält die Information über das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des GF-Vorstands. Innerhalb von 14 Tagen müssen sie den Termin einer aHV (mit 14 Tagen Frist) kommunizieren und die aHV entsprechend einberufen. Somit ist ein Zeitraum von maximal 30 Tagen ohne einen vollständigen GF-Vorstand. In dieser Übergangszeit ist der GF-Vorstand noch weiterhin handlungsfähig durch die Vertretungsregelung (Abs. 2) jedoch verpflichtet die Vollständigkeit wiederherzustellen.

Die Meldung an Vereinsregister ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, jedoch in der Vergangenheit unterlassen worden...



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

...

(12) Alle Sitzungen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Sitzungen können von Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

Änderung

An sich selbstverständlich, jedoch haben wir in der jüngsten Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass Vorstandsprotokolle ohne Absprache oder Wissen an Behörden oder andere Personen verschickt wurden. Dies ist nicht nur ein massiver Vertrauensverlust, sondern auch ein extremer Datenschutz und Verschwiegenheits-Gebotsverstoß.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 11 – Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
 - f) Zweiter Kassierer
 - g) Leiter BDS
 - h) Leiter DSB Kugelschützen
 - i) Leiter DSB Bogenschützen
 - j) Leiter Jugend
 - k) Technikwart
 - l) Waffenwart
 - m) Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Zuständigkeiten, Aufgaben und eventuelle Stellvertretungen der Mitglieder des Gesamtvorstands werden grundsätzlich in der Geschäftsordnung festgelegt.

Änderung

Eigene Definition des erweiterten Vorstands (jetzt Gesamtvorstand, da er alle Vorstandsmitglieder im Gesamten beschreibt)

Verweis auf die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 11 – Gesamtvorstand

...

- (3) Die einzelnen Amtsinhaber im Gesamtvorstand haben die Möglichkeit mehrere ehrenamtliche Referenten zu benennen, welche sie in ihrer Arbeit unterstützen.
- (4) Die Positionen des zweiten Kassenwarts, Leiter DSB Kugelschützen, Leiter BDS, Leiter DSB Bogenschützen, Leiter Jugend, Technikwart, Waffenwart sowie Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

...

Änderung

Eigene Definition des erweiterten Vorstands (jetzt Gesamtvorstand, da er alle Vorstandsmitglieder im Gesamten beschreibt)

Feste Definition, wie in den einzelnen Gruppen die Leiter zustande kommen.

Eine Vorabwahl in den einzelnen Gruppen mit nachträglicher Akklamation ist nicht möglich (und rechtlich sehr umstritten/fraglich). In Schützenverein Bad Vilbel 1898 e.V. finden die Wahlen demokratisch statt. Jeder hat das Recht und die Möglichkeit sich für jedes Amt zu bewerben und wählen zu lassen.

Die Amtszeit der Leiter wird auf ein Jahr definiert.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 11 – Gesamtvorstand

...

- (5) Alle Vorstandssitzungen beruft und leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Leitung und Einberufung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Der Gesamtvorstand hält Sitzungen im Rhythmus von zwei Monaten ab, der geschäftsführende Vorstand im Rhythmus von einem Monat.
- (6) Alle Sitzungen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Sitzungen können von Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.
- (7) Der Leiter der Vorstandssitzung kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen. Die Gäste haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

...

Änderung

Feste Definition des Ablaufs von Vorstandssitzungen



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 11 – Gesamtvorstand

...

- (8) Mitteilungen und Beschlüsse des Vorstands jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Anschrift gerichtet sind UND als Aushang im Schützenhaus (intern) ODER per E Mail an die Mitglieder kommuniziert UND auf der Webseite des Vereins (extern) veröffentlicht wurden.
- (9) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen an den Vorstand, ist eine Bringschuld des Mitglieds und muss schnellstmöglich durch das Mitglied erfüllt werden.
- (10) Sämtliche Positionen des Gesamtvorstands werden als Ehrenamt ohne finanziellen Ausgleich ausgeübt.
- (11) Beschlüsse auf Gesamtvorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

...

Änderung

Feste Definition des Kommunikation des Vorstands an die Mitglieder.

Feste Definition wie Vorstandsbeschlüsse gefasst werden.

Beschlüsse die datenschutzrechtliche Relevanz haben (z.B. Abmahnungen oder Ausschlüsse) werden anonymisiert (ohne Angabe eines Namens) kommuniziert.



Alte Satzung

§ 8 – Der Vorstand

aktualisierte Satzung

§ 11 – Gesamtvorstand

...

- (12) Der Gesamtvorstand kann Investitionen/Käufe für den Verein i.H.v. bis zu EUR 10.000 (zehntausend Euro) in Einzelrechnung durch Beschluss veranlassen. Hierbei ist eine Obergrenze von EUR 30.000 (dreissigtausend Euro) pro Jahresquartal einzuhalten. Bei darüberhinausgehenden Investitionen über EUR 10.000 (zehntausend Euro) je Einzelrechnung bzw. über EUR 30.000 (dreissigtausend Euro) je Jahresquartal ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands (Ausnahme von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes) vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, überträgt der Gesamtvorstand die Aufgaben an ein geeignetes Vereinsmitglied, welches dieses Amt kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten bis zur regulären Neuwahl übernimmt.

Änderung

Feste Definition der finanziellen Grenzen des Gesamtvorstands. Dadurch wird Missbrauch und mangelnde Kommunikation / Intransparenz verhindert.

Auf Wunsch von mehreren Mitgliedern auf den Infoabenden wird §11 Abs. 12 in einem Sonderbeschluss aus drei Varianten mit unterschiedlichen Obergrenzen final beschlossen. Die hier aufgeführte Variante A ist pro-forma eingetragen. Die final beschlossene Variante ist in der Satzung per Satzungsänderungsbeschluss definiert.

Definition der Vorgehensweise für das vorzeitige Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds.



Alte Satzung

§ 9 – Datenschutz

Verantwortlich für die Durchführung des Datenschutzes ist der geschäftsführende Vorstand. Er kann die fachlichen Aufgaben, den Datenschutz zu koordinieren, gegebenenfalls an eine dafür befähigte Person übertragen (Datenschutzbeauftragter).

Dieser wird von dem Geschäftsführenden Vorstand berufen und kann von diesem wieder abberufen werden. Er ist dem Geschäftsführenden Vorstand ohne Stimmrecht beigeordnet. Er hat das Kontrollrecht, Frage-, Auskunfts- und Vortragsrecht zum Thema Datenschutz.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte am Bild sowie der Urheberrechte im Verein ist der geschäftsführende Vorstand. Er kann die fachlichen Aufgaben an eine dafür befähigte Person übertragen (nach § 10, Abs 5).

...

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9 – Datenschutz

...

Die Datenschutzrichtlinien werden als separate, verbindliche Dokumentation erstellt und gepflegt. Sie decken z.B. die Bereiche personenbezogene Daten, Persönlichkeitsrecht, Zugriffsrechte, Datenspeicherung, Datenlöschung und Medien, sowie die Videoüberwachung ab. Die Datenschutzrichtlinien sind jederzeit frei zugänglich.

Jedes Mitglied muss sich an die Bestimmungen des Vereins zum Datenschutz halten.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

...

- (2) Detaillierte Richtlinien werden als separate, verbindliche Dokumentation erstellt und in die Geschäftsordnung im Annex „Datenschutz“ eingepflegt. Die Datenschutzrichtlinien sind allen Mitgliedern frei zugänglich. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a) Erhebung
 - b) Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung)
 - c) Nutzung
- ihrer personenbezogenen Daten in den Richtlinien benannten Ausmaß und Umfang zu.

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift,
Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse,
Geburtsdatum,
Staatsangehörigkeit
Lizenz(en),
Ehrungen,
Funktion(en) im Verein,
Wettkampfergebnisse,
Zugehörigkeit zu Mannschaften,
...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

...

(2) (c)

...

Eine anderweitige, über die Erfüllung der erforderlichen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

1.

...

Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

...

- (3) Alle Aufnahmen (z.B. Bild, Video, Ton) und Publikationen (Artikel, Texte, Plakate, Illustration, u.Ä.) befinden sich in vollem, zeitlich und örtlich uneingeschränktem Eigentum des Schützenvereins Bad Vilbel, gegr. 1898 e.V. und werden nur im Rahmen der Nutzung der Kommunikationskanäle (z.B. soziale Medien) an diese temporär bzw. im Rahmen der Nutzungsbedingungen übertragen.

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung

Anpassung der Copyright und Nutzungsrechte aller Aufnahmen und Publikationen des Schützenvereins Bad Vilbel 1898 e.V. an geltendes deutsches und internationales Recht.



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

...

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der
Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

...

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Dies gilt auch für weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden/Institutionen.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

...personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an die Empfänger der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

5. In seinen Medienschriften sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und ähnlichem seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

...

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

... eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

...

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

§ 9a – Persönlichkeitsrechte

...

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

aktualisierte Satzung

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Änderung

Strukturierung und Verschiebung der Datenschutzinformationen in die Geschäftsordnung



Alte Satzung

aktualisierte Satzung

Änderung

§ 13 – Die Geschäftsordnung

- (1) Die Satzung des Vereins wird durch eine Geschäftsordnung (GO) ergänzt und durch diese konkretisiert. Alle Elemente der Geschäftsordnung dürfen nicht im Widerspruch stehen zur Satzung und ihren Bestimmungen oder geltendem Recht. Die Geschäftsordnung beinhaltet Detailinformationen, Abläufe und Definitionen zu einzelnen Paragraphen, die Gebührenordnung, Richtlinien des Datenschutzes und Persönlichkeitsrechte, Beschreibungen aller Ämter, Ordnungen von Treffen, Veranstaltungen und Festen sowie Abläufe von Wahlen.

...

Einführung der Geschäftsordnung



Alte Satzung

aktualisierte Satzung

Änderung

§ 13 – Die Geschäftsordnung

- (2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von einzelnen Elementen der Geschäftsordnung ist, mit Ausnahme der Gebührenordnung, der Gesamtvorstand zuständig.
- (3) Alle Bestandteile der Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Erweiterungen und Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben.

Einführung der Geschäftsordnung

Zu (4) der Gesamtvorstand kann Anpassungen der Geschäftsordnung per Beschluss durchführen, muss jede dieser Änderung vor Inkrafttreten ankündigen und den Mitgliedern zur Kenntnis geben (Art und Weise definiert in § 11 Abs. 8)



Alte Satzung

aktualisierte Satzung

Änderung

§ 13 – Die Geschäftsordnung

- (5) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit einen Antrag zur Änderung/Löschung/Ergänzung von einzelnen Abschnitten der Geschäftsordnung (Ausnahme Gebührenordnung) an den Gesamtvorstand zu übergeben. Dieser wird auf der darauffolgenden Gesamtvorstandssitzung besprochen und entsprechend zur Abstimmung gegeben. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, diesen in der Gesamtvorstandssitzung zu erläutern, zu der er vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden eingeladen wird.

Einführung der Geschäftsordnung

Zu (5) alle Mitglieder haben mit der Einreichung eines Antrags, die Möglichkeit die Geschäftsordnung direkt anzupassen und entsprechend ändern zu lassen.

Alte Satzung

§ 14 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der Stadt Bad Vilbel treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für Zwecke gemäß (§ 2) wiederverwendet werden kann.

Dasselbe gilt auch für Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

aktualisierte Satzung

§ 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Stadt Bad Vilbel treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gemeinnützige Zwecke gemäß (§ 2) wiederverwendet werden kann.
- (2) Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks (nach § 2).

Änderung

Übernahme des Auflösungsparagraphen

Alte Satzung

§ 15 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

aktualisierte Satzung

§ 15 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Änderung

Übernahme und rechtlich korrekte Überarbeitung des „Salvatorische Klausel“ Paragraphen

Alte Satzung

§ 15 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

aktualisierte Satzung

§ 15 – Salvatorische Klausel

- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Änderung

Übernahme und rechtlich korrekte Überarbeitung des „Salvatorische Klausel“ Paragraphen

Alte Satzung

aktualisierte Satzung

Änderung

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen sowie deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Einfügen der Inkrafttretens-Regelung um etwaige Diskussionen oder Irrtümer und Missverständnisse zu verhindern.

Nach derzeit gültiger Rechtslage, ist es möglich mit dem Beschluss der Annahme der Satzungsänderungen, die geänderte Form und Rechtsfähigkeit der Satzung intern direkt nach Beschluss zu nutzen. Nichtdestotrotz muss die Satzung für vollständige Gültigkeit beim Registergericht eingereicht und von diesem angenommen werden um im Außenverhältnis (z.B. Vertragsrechtlich) wirksam zu sein.